



GEMEINDE EBERSDORF

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld – Steiermark – Österreich

8273 Ebersdorf 222

Tel.: 03333/ 2341-0
0664/130 30 86
FAX.: 03333/2341-4
E-Mail: gde@ebersdorf.steiermark.at
Homepage: www.ebersdorf.eu



Merkblatt Hundeabgabe

Mit 1. Jänner 2013 trat das neue Hundeabgabengesetz des Landes Steiermark in Kraft. Dieses Gesetz führt zu erheblichen Änderungen bei der Hundeabgabe.

Gegenstand der Abgabe

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes unterliegt dieser Abgabe. Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe beträgt ab 1.1.2013 je Hund € 60,-- pro Jahr.

Die Hundeabgabe wird um 50 % auf € 30,-- reduziert für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
- Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen
- Heimgärten erforderlich sind bzw. für
- Jagdhunde und
- für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden
- Zuverlässige Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten

Von der Hundeabgabe befreit sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

Dieser Abgabebetrag erhöht sich auf € 120,-- im Jahr, wenn kein Hundekundennachweis vorgelegt werden kann. Der Hundekundennachweis entfällt, wenn man bereits durchgehend länger als fünf Jahre einen Hund gehalten hat.

Anmeldung der Hunde

Die Anmeldung hat im Gemeindeamt Ebersdorf zu erfolgen.

Weiters ist bei der Anmeldung eines Hundes noch vorzulegen:

- Bekanntgabe der Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes
- Kennzeichnungsnummer gemäß Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
- Registrierungsnummer bei der Heimtierdatenbank
- Hundekundennachweis bzw. Nachweis über die mehr als fünfjährige Haltung eines Hundes
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund (mindestens € 725.000,-) – diese kann auch in der Haushaltsversicherung inkludiert sein.

Fälligkeit der Abgabe

Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.

Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten

Anträge auf Begünstigungen oder Befreiungen

Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung oder Befreiung anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Microchipnummer - Heimtierdatenbank

Sämtliche Hunde müssen seit dem Jahr 2004 mit einer Microchipnummer gekennzeichnet sein.

Gleichzeitig müssen diese Hunde in der Heimtierdatenbank registriert sein.